

Abwasserreglement

vom 4. Juli 2001

Der Gemeinderat der politischen Gemeinde Wittenbach erlässt gestützt auf Art. 14 des Vollzugsgesetzes zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung (sGS 752.2) folgendes

Abwasserreglement

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

Art. 1

Das Abwasserreglement gilt für das Gebiet der politischen Gemeinde Wittenbach.

Es findet Anwendung auf alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und sämtliche öffentlichen oder privaten Anlagen, die ihrer Behandlung oder Beseitigung dienen.

Bezug Dritter

Art. 2

Der Gemeinderat kann für die Erfüllung seiner Aufgaben öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten sowie Private beiziehen oder ihnen einzelne Aufgaben übertragen.

Die Befugnisse der Bürgerschaft nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und dessen Bestimmungen über die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinwesen bleiben vorbehalten.

II. Reinhaltung der Gewässer

1. Behandlung und Beseitigung des Abwassers

Planung

Art. 3

Der Gemeinderat erstellt den generellen Entwässerungsplan (GEP) und führt einen Abwasserkataster.

Die Anlagenbetreiber und Grundeigentümer sind verpflichtet, die für den Abwasserkataster erforderlichen Erhebungen vorzunehmen oder zu dulden.

Getrennte Ableitung von nicht verschmutztem Abwasser

Art. 4

Das anfallende nicht verschmutzte Abwasser ist getrennt vom Schmutzwasser abzuleiten.

Neue Ableitungen über die Schmutzwasserkanalisation werden vom Gemeinderat bewilligt, wenn die Versickerung oder die Ableitung in einen Vorfluter, nötigenfalls mit Rückhaltung in einer Retentionsanlage, hydrogeologisch oder technisch nicht möglich ist.

Abwasseranlagen

Art. 5

Der Gemeinderat sorgt für:

- a) Erstellung und Betrieb der öffentlichen Kanalisation und zentraler Abwasserreinigungsanlagen
- b) Trennung von verschmutztem und stetig anfallendem, nicht verschmutztem Abwasser (Fremdwasser, Regenwasser)
- c) übrige Abwasserbeseitigung in öffentlichen Anlagen

Er kann besondere Anlagen bereitstellen für die Behandlung von Abwasser, das nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden darf.

Private Abwasseranlagen

Art. 6

Als private Abwasseranlagen gelten insbesondere:

- a) die Kanalisation für die Entwässerung von Grundstücken bis zum Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen
- b) Einzelreinigungsanlagen, industrielle und gewerbliche Vorbehandlungsanlagen, Abscheider und ähnliches
- c) durch den Grundeigentümer erstellte Versickerungsanlagen
- d) durch den Grundeigentümer erstellte Meteorwasserleitungen und Retentionsanlagen

Mitbenützung und Übernahme

Art. 7

Der Gemeinderat kann den Inhaber einer Abwasseranlage verpflichten, die Mitbenützung zu gestatten.

Die Übernahme privater Abwasseranlagen durch die Gemeinde richtet sich nach den Bestimmungen des Enteignungsgesetzes.

Die vom Grundeigentümer verlangte Übernahme privater Abwasseranlagen durch die Gemeinde erfolgt entschädigungslos. Die Anlagen müssen in einwandfreiem Zustand übergeben werden.

Versickerung

Art. 8

Der Gemeinderat entscheidet über das Versickernlassen von nicht verschmutztem Abwasser. Er kann, gestützt auf den GEP, die Erstellung von Sickerleitungen verbieten.

Mit der Bewilligung von Versickerungsanlagen übernimmt die Gemeinde keine Haftung für allfällige schädliche Auswirkungen.

Sickerwasser und Deponien

Art. 9

Der Gemeinderat sorgt für die Behebung von Gewässerverunreinigungen durch Sickerwasser aus nicht vom Staat bewilligten Deponien.

Landwirtschaftsbetriebe

Art. 10

Der Gemeinderat:

- a) entscheidet über die landwirtschaftliche Verwertung von häuslichem Abwasser in Landwirtschaftsbetrieben mit erheblichem Rindvieh- und Schweinebestand
- b) vollzieht die Vorschriften über Betriebe und Nutztierhaltung

2. Öffentliche Kanalisation

Erstellung durch die Gemeinde

Art. 11

Der Gemeinderat plant die Erstellung der öffentlichen Kanalisation auf der Grundlage des Erschliessungskonzeptes.

Die Erstellung eines öffentlichen Kanals erfolgt in der Regel unter der Voraussetzung, dass mindestens drei Objekte erschlossen werden können. Hauptbauten mit separaten Nebenbauten sowie Baugruppen mit reduziertem Gebäudeabstand gelten als ein Objekt.

Die öffentliche Kanalisation ist soweit möglich in öffentlichen Grund zu legen. Andernfalls trifft der Gemeinderat die erforderlichen Massnahmen.

*Erstellung durch die
Grundeigentümer*

Art. 12

Das Recht der Grundeigentümer zur Erstellung der Kanalisation auf vorläufig eigene Rechnung richtet sich nach den Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes und des Baugesetzes. Dabei sind die gleichen technischen Anforderungen zu erfüllen wie bei den durch die Gemeinde erstellten Kanälen.

Die endgültige Kostenverteilung richtet sich nach den Bestimmungen dieses Reglements über die Finanzierung.

Anschluss

Art. 13

Der Gemeinderat entscheidet über den Anschluss und über die Einleitung von verschmutztem Abwasser aus Wohn- und Unterkunftsstätten sowie von anderem häuslichem Abwasser in die öffentliche Kanalisation.

Der Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Kanalisation erfolgt in der Regel durch eine eigene Anschlussleitung ohne Benützung fremder Grundstücke. Andernfalls werden die Rechte und Pflichten der beteiligten Grundeigentümer privatrechtlich geregelt.

Der Gemeinderat kann bei der Teilung von Grundstücken verlangen, dass jedes neue Grundstück gesondert angeschlossen wird. Er entscheidet über die Frist für die Anpassung der privaten Abwasseranlagen.

3. Anforderungen an Abwasseranlagen

Erstellung und Betrieb

Art. 14

Bei Erstellung und Betrieb von Abwasseranlagen sind alle Massnahmen zu treffen, um nachteilige Einwirkungen auf die Gewässer zu vermeiden.

Unterhalt

Art. 15

Öffentliche und private Abwasseranlagen sind stets in gutem, betriebsbereitem Zustand zu erhalten.

Mängel sind innert angemessener Frist zu beheben.

Sanierungen

Art. 16

Private Anschlüsse in die öffentliche Kanalisation, welche den technischen Anforderungen nicht mehr entsprechen, sind spätestens dann zu sanieren, wenn die betreffende öffentliche Kanalisation erneuert wird oder die Sanierung anderer anstossender öffentlicher Werke erfolgt.

Stand der Technik

Art. 17

Der Stand der Technik für Erstellung, Betrieb und Unterhalt von Abwasseranlagen richtet sich nach den Richtlinien und Empfehlungen der Behörden und Fachorganisationen.

Der Gemeinderat kann für spezielle Fälle entsprechend dem Stand der Technik ergänzende Richtlinien erlassen (siehe Auflistung der wesentlichen Richtlinien und Empfehlungen im Anhang).

Zuständigkeit

Art. 18

Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Verfügungen.

III. Bewilligung und Kontrolle

Bewilligungspflicht

Art. 19

Unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Staates bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates Errichtung und Änderung von:

- a) öffentlichen und privaten Abwasseranlagen
- b) Anlagen für das Versickernlassen von nicht verschmutztem Abwasser
- c) Entwässerungsanlagen aller Art wie Drainagen, Sickerleitungen, Meteorwasserleitungen oder Retentionsanlagen
- d) Brennstofftanks im Gebäudeinnern
- e) Vorübergehend stationierte Tankanlagen
- f) Verdichten von Oberflächenbefestigungen im Ausmass von über 10 m²

Anzeigepflicht

Art. 20

Anzeigepflichtig sind:

- a) Baustellenentwässerungen
- b) Veränderung der Oberflächenbefestigung im Ausmass von über 10 m²

Gesuche

Art. 21

Für Gesuche werden die von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Formulare verwendet. Der Umfang der vorzulegenden Projektunterlagen richtet sich nach den Bestimmungen des Baureglementes der politischen Gemeinde Wittenbach.

Soweit dies für die sachgemässe Beurteilung eines Gesuchs erforderlich ist, können im Einzelfall ergänzende Unterlagen verlangt werden.

Entwässerungstechnische Voraussetzungen

Art. 22

Der Gemeinderat prüft bei der Erteilung von Baubewilligungen, ob die entwässerungstechnischen Voraussetzungen erfüllt sind und auch ob die privatrechtliche Regelung allfällig notwendiger Dienstbarkeiten sichergestellt ist.

Er hört die zuständige Stelle des Staates vor Erteilung von Baubewilligungen an für:

- a) Neu- und Umbauten ausserhalb des Bereiches der öffentlichen Kanalisation
- b) kleinere Gebäude und Anlagen im Bereich der öffentlichen Kanalisation, die noch nicht angeschlossen werden können.

Verfahrensvorschriften

Art. 23

Baubeginn und das Vorgehen bei Projektänderungen richten sich sinngemäss nach den Vorschriften des Baureglements.

Kontrolle und Abnahme

Art. 24

Der Bauverwaltung sind zur Kontrolle zu melden:

- a) Versetzen des Anschlusses an den öffentlichen Kanal
- b) Errichtung der Kanalisation vor dem Eindecken oder Einmauern
- c) Fertigstellung von Versickerungs- und Retentionsanlagen

Die Anlagen müssen bis zur Kontrolle sichtbar und zugänglich bleiben, oder es ist das Protokoll des Kanalfernsehens vorzulegen. Im Bedarfsfall sind die Anlagen vom Gesuchsteller auf eigene Kosten freizulegen.

Die Abnahme erfolgt nach Fertigstellung der Anlagen. Vorher dürfen sie nicht in Betrieb genommen werden.

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die gewässerschutzkonforme Tauglichkeit der Anlagen.

Leitungskataster

Art. 25

Der Gesuchsteller hat der Bauverwaltung zur Schlusskontrolle einen bereinigten Ausführungsplan mit Angaben zu Lage, Höhe und Material von sämtlichen Schmutz-, Regen- und Sickerleitungen sowie Bauwerken zu übergeben.

IV. Finanzierung

1. Allgemeines

Mittel

Art. 26

Die Kosten für Bau, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Abwasseranlagen werden gedeckt durch:

- a) Gebühren der Grundeigentümer für die Behandlung und Beseitigung des Abwassers
- b) Beiträge der Grundeigentümer im Einzugsgebiet
- c) Abgeltungen von Bund und Kanton
- d) Beiträge von Nachbargemeinden für angeschlossene Grundstücke

Öffentliche Abwasseranlagen **Art. 27**

Für die öffentlichen Abwasseranlagen wird eine Spezialfinanzierung geführt (Art. 21 der Haushaltsverordnung, sGS 151.53).

Private Abwasseranlagen **Art. 28**

Die Kosten für Bau, Betrieb und Unterhalt der privaten Abwasseranlagen gehen vollumfänglich zulasten der Eigentümer.

2. Gebühren

Gebührenanteile

Art. 29

Jährlich wiederkehrend werden erhoben:

- a) Schmutzwassergebühr zur Deckung der durch verschmutztes Abwasser verursachten Kosten von Betrieb, Unterhalt und Werterhaltung der öffentlichen Abwasseranlagen
- b) Entwässerungsgebühr zur Deckung der durch nicht verschmutztes Abwasser verursachten Kosten von Betrieb, Unterhalt und Werterhaltung der öffentlichen Abwasseranlagen

Schmutzwassergebühr

a) Allgemein

Art. 30

Wird aus einem Grundstück verschmutztes Abwasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet, ist eine Schmutzwassergebühr zu entrichten, die sich nach der Menge des verbrauchten Frischwassers bemisst.

Die Gebühr ist auch geschuldet für Frischwasser aus privaten Versorgungen sowie für Regenwasser, das in Hausinstallationen genutzt und der öffentlichen Kanalisation zugeleitet wird.

Ist der Verbrauch nicht messbar, wird er vom Gemeinderat aufgrund von Vergleichs- und Erfahrungszahlen festgesetzt.

b) Betriebe

Art. 31

Bei Betrieben mit anderem als häuslichem Abwasser kann der Gemeinderat die Schmutzwassergebühr nach der frachtmässigen Belastung des Abwassers festsetzen, wenn diese wesentlich von der durchschnittlichen Schmutzwasserbelastung abweicht.

Der Betrieb kann verpflichtet werden, die Einrichtungen zur Bestimmung der frachtmässigen Belastung auf eigene Kosten zu erstellen.

c) Herabsetzung

Art. 32

Auf begründetes Gesuch hin setzt der Gemeinderat die Schmutzwassergebühr in jenen Fällen entsprechend herab, in welchen erhebliche Mengen von Frischwasser nach Gebrauch nicht in die Kanalisation eingeleitet werden.

Der Gebührenpflichtige kann einen zusätzlichen Wassermesser installieren.

Entwässerungsgebühr

a) Allgemein

Art. 33

Wird aus einem Grundstück nicht verschmutztes Abwasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet, ist eine Entwässerungsgebühr zu entrichten. Sie wird aufgrund der gewichteten verdichteten Fläche des betreffenden Grundstücks erhoben.

Der Gewichtungsfaktor beträgt:

1.0	bei einem Abflussbeiwert von	1.00 – 0.55
0.5	bei einem Abflussbeiwert von	0.54 – 0.35
0.25	bei einem Abflussbeiwert unter	0.35

Eine Entwässerungsgebühr entfällt für jenen Teil der befestigten Grundstücksfläche, aus welchem das anfallende Regenwasser

- a) in eine Versickerungsanlage ohne Anschluss an die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird
- b) über eine Meteorwasserleitung in einen Vorfluter eingeleitet wird
- c) über eine Speicheranlage als Brauchwasser in Hausinstallationen verwendet wird

Veränderungen der Berechnungsfaktoren werden bei der Rechnungsstellung im folgenden Kalenderjahr berücksichtigt.

Die Entwässerungsgebühr ist auch geschuldet für sämtliche öffentlichen und privaten Verkehrsflächen.

Bei überdurchschnittlich grossem Abwasseranfall, insbesondere durch Grundwasserabsenkungen und durch Baugrubenentwässerungen, kann eine Gebühr erhoben werden.

Gebührenansätze

Art. 34

Der Gemeinderat erlässt den Gebührentarif.

3. Beiträge

Flächenbeiträge

Art. 35

Für jede Fläche eines Grundstückes, das als erschlossen gilt und das neu an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden kann, ist ein einmaliger Beitrag zu entrichten. Der Flächenbeitrag beträgt Fr. 1.80 + ein Zuschlag von Fr. 0.15 pro 0.1 maximale Baumassenziffer pro Quadratmeter erfasste Fläche der entsprechenden Zone. Wird in Überbauungs- oder Gestaltungsplänen von der Regelbauweise abgewichen, so wird auf die nutzbare Baumassenziffer gemäss dieser Sonderbauordnung abgestellt.

Für gewerblich genutzte Liegenschaften ausserhalb der Bauzone wird zur Berechnung des Flächenbeitrages auf die effektiv genutzte Grundstücksfläche abgestellt. Bei ausschliesslicher Wohnnutzung sind maximal 600 m² anrechenbar, bezüglich Zonenzuschlag gilt der Faktor gemäss Wohnzone W 2.

Gebäudebeitrag

Art. 36

Für versicherte, angeschlossene Bauten und abwasserabflusswirksame Anlagen auf einem Grundstück, ist zusätzlich ein einmaliger Beitrag von 20 Promille des Zeitwertes zu bezahlen.

Der Zeitwert wird nach dem Gesetz über die Gebäudeversicherung (sGS 873.1) bestimmt. Handelt es sich um eine nicht versicherte Anlage wird der Beitrag aufgrund der Erstellungskosten sachgemäss festgesetzt.

Nachzahlung

Art. 37

Erfährt ein angeschlossenes Gebäude infolge baulicher Veränderungen eine Wertvermehrung, ist ein Beitrag von 20 Promille der Erhöhung des Zeitwertes, unter Berücksichtigung eines Freibetrages von Fr. 50'000.-- (pauschaler Abzug) zu bezahlen.

Die Erhöhung des Zeitwertes entspricht der Differenz zwischen dem letzten ermittelten und aufgewerteten Zeitwert und dem neu ermittelten rechtskräftigen Zeitwert.

Bisher erbrachte Beiträge werden angerechnet.

Gemeinsame Vorschriften

a) Fälligkeit

Art. 38

Die Zahlungspflicht des Grundeigentümers entsteht für:

a) Flächenbeiträge:

- wenn der Anschluss für die erschlossene Fläche an die öffentliche Kanalisation möglich ist

b) Gebäudebeiträge:

- bei Neubauten bis Fr. 300'000.-- Baukosten nach Vorliegen des neu ermittelten rechtskräftigen Zeitwertes
- bei Neubauten über Fr. 300'000.-- für 80 % der Baukosten bei Abschluss der Bauzeitversicherung, für den Rest nach Vorliegen des neu ermittelten rechtskräftigen Zeitwertes

- bei An- und Umbauten bis Fr. 300'000.-- nach Vorliegen des neu ermittelten rechtskräftigen Zeitwertes
- für An- und Umbauten über Fr. 300'000.-- für 50 % der Baukosten bei Abschluss der Bauzeitversicherung, für den Rest nach Vorliegen des neu ermittelten rechtskräftigen Zeitwertes

b) Sonderfälle

Art. 39

Der Gemeinderat kann in Ausnahmefällen Flächen- und Gebäudebeiträge den besonderen Verhältnissen anpassen. Auch in diesen Fällen sind die dem Grundeigentümer durch die Abwasseranlagen entstehenden Vorteile und die Aufwendungen für die Anlagen zu berücksichtigen.

Sonderfälle sind insbesondere:

- a) Gewerbe- und Industriebetriebe sowie öffentliche Gebäude, die eine ausserordentlich hohe oder tiefe Abwassermenge oder frachtmässige Belastung aufweisen
- b) Kirchen und Kapellen

c) Gesetzliches Pfandrecht

Art. 40

Für die Gewässerschutzbeiträge und -gebühren besteht ein gesetzliches Pfandrecht, das allen eingetragenen Pfandrechten vorgeht.

d) Mehrwertsteuer

Art. 41

In den vorstehenden Ansätzen für Beiträge und Gebühren ist die Mehrwertsteuer nicht enthalten.

V. Verschiedene Bestimmungen

Gewässerschutzpolizei

Art. 42

Der Gemeinderat übt die Gewässerschutzpolizei auf dem ganzen Gemeindegebiet aus.

Er trifft die über die Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die Gewässer hinausgehenden Massnahmen zur Feststellung und zur Behebung eines Schadens.

Treibgut

Art. 43

Der Gemeinderat erlässt Anordnungen für das periodische Einsammeln von Treibgut.

Ausnahmebewilligungen

Art. 44

Der Gemeinderat kann von den Bestimmungen dieses Reglementes abweichende Bewilligungen erteilen, wenn die Anwendung der Bestimmungen zu einer offensichtlichen Härte führen würde und die Ziele des Gewässerschutzes nicht beeinträchtigt werden.

VI. Schlussbestimmungen

Aufhebung bisherigen

Rechts

Art. 45

Das Kanalisationsreglement vom 13. Oktober 1971 mit Nachtrag vom 22. April 1975, 13. Dezember 1994 und 23. Juni 1998 wird aufgehoben.

Übergangsbestimmungen

Art. 46

Bei Vollzugsbeginn noch nicht rechtskräftig erledigte Gesuche sind nach den Bestimmungen dieses Reglements zu behandeln.

Beiträge, die vor dem Vollzugsbeginn dieses Reglements fällig wurden, sind nach den Bestimmungen des Kanalisationsreglements vom 13. Oktober 1971/22. April 1975/13. Dezember 1994/23. Juni 1998 abzurechnen.

Vollzugsbeginn

Art. 47

Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn nach der Genehmigung durch das zuständige Departement.

Fakultatives Referendum

Art. 48

Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

Vom Gemeinderat erlassen am: 4. Juli 2001

Öffentlich aufgelegt vom: 10. August bis 9. September 2001

Vom Baudepartement genehmigt am: 28. September 2001

gültig ab: 1. Januar 2002

Abwasserreglement Wittenbach

Gebührentarif

1. Schmutzwassergebühr (Art. 30)

Fr. 1.30 pro m³ Frischwasserverbrauch

Bei Bezug des Frischwassers aus eigener Wasserversorgung wird auf einen jährlichen Verbrauch von 60 m³ pro Bewohner abgestellt.

2. Entwässerungsgebühr (Art. 33)

Fr. 1.50 pro Jahr pro m² gewichtete verdichtete Fläche

Vom Gemeinderat erlassen am: 4. Juli 2001

Öffentlich aufgelegt vom: 10. August bis 9. September 2001

gültig ab: 1. Januar 2002

Abwasserreglement Wittenbach

Ergänzende Richtlinien des Gemeinderates

1. Normen
2. Begriffserklärungen
3. Eingabeunterlagen für Baubewilligungsverfahren
4. Trennsystem – Schema
5. Mischsystem – Schema
6. Retention und Versickerung
7. Retention und Versickerung Ausführungs- und Berechnungshilfen
8. Öffentliche Kanalisation
9. Sickerleitungen
10. Technische Ausführungsbestimmungen
11. Kondensatabwässer aus Heizungs- und Kaminanlagen
12. Vorbehandlungsanlagen Gewerbliche Küchen
13. Baustellenentwässerungen
14. Schwimmbäder und Bassins
15. Oberflächenbefestigungen
16. Regenwassernutzungsanlagen
17. Beiträge
18. Literaturhinweise

Vom Gemeinderat erlassen am: 4. Juli 2001

Öffentlich aufgelegt vom: 10. August bis 9. September 2001

gültig ab: 1. Januar 2002

Abwasserreglement Wittenbach

Stichwortverzeichnis

	Artikel Nr.	Richtlinie Nr.
Abnahme	24	
Abwasserkataster	3, 25	
Anschluss	13	
Anzeigepflicht	20	
Ausnahmebewilligungen	44	
Baustellenentwässerung	17	13
Beiträge	35 bis 36	17
Bewilligungspflicht	17, 19	
Entwässerungsgebühr	33	15
Fälligkeit	38	
Gebühren	29 bis 34	15
Genereller Entwässerungsplan (GEP)	3, 8	
Gesuche	17, 21	3
Kondensate	17	11
Leitungserstellung	11, 12, 17	10
Leitungskataster	25	
Mischsystem	4, 17	5
Oberflächenbefestigungen	4, 17, 19, 20	15
Private Abwasseranlagen	6, 17	8
Private Anschlüsse	16, 17	10
Regenwassernutzung	17	16
Retention	4, 17	6
Rohrmaterial	16, 17	1, 10
Sanierungspflicht	16	
Schmutzwassergebühr	30	
Schwimmbad	17	14
Sickerleitung	8, 17	9
Sonderfälle	39	
Stand der Technik	16, 17	1, 10
Trennsystem	4, 17	4
Verfahrensvorschriften	23	
Versickerung	4, 8, 17	6
Vorbehandlungsanlagen	17	1, 12
Totschacht	17	1, 10
Garage	17	1, 10
Autowaschplatz	17	1